

Die Genealogie der Menschenrechte

Llanque, Marcus

Veröffentlichungsversion / Published Version

Rezension / review

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:

Verlag Barbara Budrich

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Llanque, M. (2011). Die Genealogie der Menschenrechte. [Review of the book *Die Sakralität der Person: eine neue Genealogie der Menschenrechte*, by H. Joas]. *ZPTh - Zeitschrift für Politische Theorie*, 2(2), 237-240. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-62244-4>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY-SA Lizenz (Namensnennung-Weitergabe unter gleichen Bedingungen) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/deed.de>

Terms of use:

This document is made available under a CC BY-SA Licence (Attribution-ShareAlike). For more information see: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0>

Die Genealogie der Menschenrechte

Marcus Llanque*

Joas, Hans, 2011: Die Sakralität der Person. Eine neue Genealogie der Menschenrechte, Frankfurt (Main)

Sind die Menschenrechte primär ‚Rechte‘ und sind daher Juristen berufen, ihren Inhalt und ihre Grenzen zu klären oder sind sie eine Chiffre für universale Begründbarkeit und gehören damit zum Kerngeschäft der Philosophie, die sich auf Inhalt und Grenzen ihrer Geltung konzentriert? Oder sind die Menschenrechte primär aus den gesellschaftlichen und politischen Bedingungen ihrer Entstehung zu begreifen, weshalb sich Historiker¹ damit beschäftigen müssen? Hans Joas will in seinem jüngsten Buch einige der genannten Perspektiven in einer „Genealogie der Menschenrechte“ bündeln, die Genese und Geltung der Menschenrechte zusammenführen und um eine Komponente ergänzen, die ihm als Soziologen bedeutsam ist: um die Dimension sozialer Praxis von im weitesten Sinne zivilgesellschaftlicher Aktivität, ob intellektuelle Diskurse in der Öffentlichkeit oder mobilisierende Kampagnen von Menschenrechtsaktivisten.

Das Buch trägt Gedanken zusammen, die Joas in den vergangenen Jahren vereinzelt in Aufsätzen publizierte oder in Vorlesungen vortrug, vor allem in den im Jahre 2002 an der Humboldt-Universität gehaltenen Guardini Lectures. Joas setzt dabei den Beginn der Menschenrechte mit den modernen Erklärungen der Menschenrechte im ausgehenden 18. Jahrhundert an und stellt diese Erklärungen inmitten zweier politischer wie intellektueller Entwicklungen, die sich im nachhinein als Menschenrechtskampagnen dechiffrieren lassen: die Zurückdrängung der Folter mit Schwerpunkt im 18. Jahrhundert und die Antisklaverei-Bewegung mit Schwerpunkt im 19.

Jahrhundert. Joas diskutiert ferner den Beitrag des christlich-jüdischen Menschenbildes zur Ausformung der modernen Idee der Menschenrechte und abschließend untersucht er anhand der Entstehung der Menschenrechtserklärung von 1948 die Frage, ob die ihr zugrunde liegende Idee der Menschenrechte von einer bestimmten Tradition abhing oder verschiedene Kulturen maßgeblich beteiligt waren.

Die genannten Aspekte sind für sich betrachtet weder überraschend noch innovativ. Es sind vor allem zwei Elemente, welche dieses Buch bedeutsam machen, erstens die methodische Überlegung einer „affirmativen Genealogie“ und zweitens die Interpretation der Menschenrechtsidee aus dem Grundgedanken der „Sakralität der Person“ heraus.

Genealogie

Von einer Genealogie der Menschenrechte zu sprechen, erinnert zunächst an Foucault, mit dem sich Joas auch ausführlich auseinandersetzt und von dem er sich abhebt. Joas will mit seiner affirmativen Genealogie einen Kontrapunkt zu Foucault auch in methodischer Hinsicht setzen. Damit will sich Joas aber nicht mit der Diskursanalyse beschäftigen, welche immerhin die intensivste und zugleich meist über Foucault hinausgehende Adaption vornimmt, sondern mit dem in der Ideengeschichte und Politischen Theorie nicht nachlassenden Interesse an Foucault, die darin besonders den aufklärerischen Gestus schätzt, mit welchem beherrschende, machtvoll, unterdrückende Phänomene untersucht werden. Mit Foucault kann man die in den Strukturen der Gesellschaft angelegten subtilen Zwänge erkunden, die nicht mehr des Machthabers bedürfen, um massiv Macht auszuüben. Dazu zählen auch Normenbestände wie die Menschenrechte, die als hegemoniale

* Prof. Dr. Marcus Llanque, Universität Augsburg
Kontakt: marcus.llanque@phil.uni-augsburg.de

1 Zugunsten der besseren Lesbarkeit wird das generische Maskulinum verwendet.

Präokkupation der politischen Öffentlichkeit ebenso inklusiv wie exklusiv wirken können. Kritiker der Menschenrechte bedienen sich der Foucaultschen Methode, um die Herrschaftsimplicationen des Gebrauchs der Menschenrechte zu entlarven, da die Menschenrechte zum universal-legitimatorischen Narrativ der Gegenwart geworden sind und daher das machtpolitische Potential bergen, Differenzen zu ziehen zwischen jenen, die mit Menschenrechten ihre Politik legitimieren und jenen, deren Politik mit Hilfe der Menschenrechte delegitimiert wird (Tony Evans). Diese Problematik sieht Joas nicht. Er spricht zwar auch vom Narrativ als notwendiger Ergänzung zur rationalen Begründung der Menschenrechte, meint damit aber die Einbeziehung ganz unterschiedlicher sozialer Praktiken im Umgang mit den Menschenrechten, deren Bedeutung nicht in ihrer universalen Letztbegründetheit liegt, sondern in dem Faktum ihrer erwiesenen Motivationskraft, Menschen zum Einsatz für die Menschenrechte zu bestimmen. Für Joas ist die Genealogie Foucaultscher Provenienz notwendigerweise destruktiv, er hingegen will sich affirmativ mit jenen Normenbeständen wie den Menschenrechten beschäftigen, die nicht kritisiert, sondern bejaht wurden. Seiner Ansicht nach war und ist aber das Narrativ der Genese der Menschenrechte immer ein zentraler Bestandteil auch seiner Geltung gewesen, weshalb er auch Genese und Geltung nicht von vornherein differenzieren möchte.

Affirmation klingt wie die Bejahung des Faktischen, ungeachtet seiner allgemeinen oder gar universalen Legitimation. Das bringt ihn in ein Spannungsverhältnis mit dem Habermas'schen Denkansatz. Joas ist um Verträglichkeit mit der Habermas'schen Theorie der Normativität bemüht. Die von Habermas geforderte Trennung von Geltung und Genese habe er für den Fall der Werte nicht so strikt verlangt wie bei normativen Geltungsansprüchen, in diese Lücke stellt sich Joas, wenn er von Menschenrechten als Werten spricht. Er spricht nicht darüber, dass Habermas die Menschenrechte ausdrücklich nicht als Werte, sondern als Rechte konzipiert wissen will, um sie den mit Werten unvermeidlich verbundenen ideologischen Konflikten zu entziehen. Joas erinnert lieber an die pragmatischen Wurzeln der Diskursethik von Apel und Habermas und will hier anknüpfen, um die Motivationsfrage zu klären, welche die Diskursethik offenlässt: nämlich nicht nur begründen zu können, warum ein bestimmtes Deliberationsergebnis als gültig anzusehen sei, sondern auch erklären zu können, wie und warum sich Debattenteilnehmer überhaupt an einer solchen Deliberation beteiligen und sich darüber hinaus zur Einhaltung ihrer Ergebnisse verpflichtet fühlen. Gegen die von Habermas bekundete schwache Kraft ra-

tionaler Motivation will Joas die starke Kraft moralischer Motivation setzen. Sie tritt aber nicht als ein abstraktes Wollen auf, sondern als das konkrete Wollen von Aktivisten, die in der Verfolgung dieser und jener Teilaspekte der Menschenrechte ihre Verpflichtung den Menschenrechten als Ganzen gegenüber demonstrierten. Ohne dass Joas dies ausdrücklich bekundet, schlägt sich hier ein Gedanke nieder, den Hegel gegen Kant formuliert hatte. Jedenfalls fügen sich die vielen einzelnen „Geschichten“ konkreter sozialer Praxis wie der Kampf gegen die Folter oder gegen die Sklaverei in die Genealogie der Menschenrechte ein.

Was ist nun der Faden dieser vielen Geschichten, was ist das Narrativ der Menschenrechte, wirksam auch dort, wo nicht ausdrücklich von Menschenrechten die Rede ist? Joas identifiziert es in der „Sakralität der Person“.

Sakralität

Sakralität der Person meint, die menschliche Person als heilig aufzufassen. Damit stellt er sich bewusst in ein Kreuzfeuer der Einwände, auf die er antizipierend eingeht. Einerseits will Joas nicht auf rationale Argumentation verzichten: Sakralität soll ihm nicht bedeuten, dass Inhalt und Grenzen der Menschenrechte der öffentlichen Debatte entzogen wären oder gegen alle wissenschaftliche Kritik erhaben sind. Andererseits will Joas auch nicht dem Gedanken Durkheims folgen, eine Religion der Menschlichkeit zu formulieren, Menschenrechte sind ihm keine Zivreligion, die man verordnen kann. Sakralität soll auch nicht soweit gehen, dass nur noch das subjektive Empfinden Quelle und Wächterin der Menschenrechte ist (was sich gegen Lynn Hunts These der zunehmenden Ausbreitung der mitmenschlichen Empathie als Voraussetzung der Menschenrechte richtet).

In der Kampagne gegen die Sklaverei waren Emotionen wirkmächtig. Die Aktivitäten wurden aber nicht nur von der Empörung gegen die Täter und dem Mitgefühl für die Opfer der Sklaverei motiviert, sagt Joas, sondern setzten eine intensive intellektuelle Verarbeitung des Geschehens voraus und den Aufbau institutioneller Handlungsverknüpfungen, die berühmten transnationalen Netzwerke. Moralisches Gefühl alleine reicht also nicht, es bedarf kollektiver Handlungen. So bündeln sich in der sozialen Praxis des Kampfes für die Menschenrechte unterschiedlichste Motive, Erfahrungen und Ambitionen. Die Motive der sich engagierenden Akteure waren stets vielfältig und keineswegs eine gedankliche Ableitung aus einem vorher intellektuell eingesehenen Zielwert ‚Menschenrechte‘.

Für Joas ermöglicht die Konzentration auf die soziale Praxis auch die Befreiung aus der kulturalis-

tischen Zwangsjacke, in welcher soziale Vorgänge aus dem angeblich festen Inhalt von Kulturen gedeutet werden und Menschen sich darin wie Gefangene bewegen. Handlungen unterbrechen Systemzwänge, interpretieren kulturelle Sinnbezüge neu und erweitern oder verändern sie. Die christliche Motivation vieler Akteure in der Antisklavereibewegung wie in der Entwicklung der Menschenrechte ist für Joas unübersehbar, was jedoch nicht bedeutet, dass deswegen diese Kampagne eine spezifisch christliche war. Joas will den Eindruck vermeiden, die Idee der Sakralität der Person sei eine Übertragung eines christlichen Gedankens auf die säkulare Welt der Menschenrechte. Die innere Logik religiöser Erfahrung zu rekonstruieren, mit diesem an William James angelehnten Erkenntnisinteresse thematisiert Joas auch die Religion als praktische Erfahrung. Ihm geht es nur um den Nachweis, dass es keine Verletzung der christlichen Tradition sei, die in ihr angelegte Moral in Richtung der Menschenrechte zu überschreiten. Aus dem Moralbestand des Christentums wurde ein universalistischer Strang herausgelöst und zum prägenden Selbstverständnis uminterpretiert. Aus Christen werden menschenrechtliche Moralisten, was nicht bedeutet, dass jeder Christ aufgrund seiner Religion diese Wendung vornehmen wird, und es bedeutet auch nicht, dass Christen für ihren Einsatz für die Menschenrechte ihren Glauben opfern müssen. Dieser Vorgang lässt sich laut Joas bei allen Religionen und Kulturen zumindest als Potential erkennen.

Wenn dies aber so ist, so fragt es sich, warum Joas nicht auch die antiken Wurzeln der Menschenrechtsidee in ihre Genealogie einbezieht. Der vertraute Gedanke der zunächst naturrechtlichen Verankerung der Menschenrechte erlaubt es nämlich, hinter der christlichen Kultur den antiken Vorarbeiten nachzugehen. Das Christentum hat wesentliche antike Ideen, die wir heute in die Tradition des Humanismus stellen, aufgegriffen und uminterpretiert, diese konnten aber auch, ungeachtet des christlichen Anteils an der Verbreitung von Sittlichkeit, durch jahrhundertelange Rezeption der antiken Bestände immer wieder neu rezipiert und adaptiert werden. Der Vergleich mit dem antiken Verständnis der Sakralität wäre ferner für den kulturvergleichenden Umgang mit Sakralität aufschlussreich. Wie nämlich soziale (Kirche) und politische Ordnungen (Staat, Demokratie) mit heiligen, dem unmittelbaren politischen Zugriff entzogenen Normbeständen umgehen, kann sehr unterschiedlich sein.

Sakralität ist eine sehr zwiespältige Vorstellung. Etwas als heilig zu befinden, stellt es außerhalb der Verfügungsgewalt der Menschen: Hierzu gehören seit jeher Institutionen des Schutzes wie das Asyl, das zu brechen als Frevel galt. Unverfügbarkeit heißt Unbedingtheit des Schutzes, ganz gleich welche

Gründe Menschen für die Missachtung anführen. Solche Beispiele der Sakralität machen erkennbar, wie weit Individualschutz in der menschlichen Kulturgeschichte zurückreicht. Doch Sakralität kann sich auch auf ganz andere Gegenstände beziehen. So wie das Individuum für geheiligt erklärt werden kann, so kann es der Bezirk der Gottheit, der alle individuellen Belange bis zum Leben hin geopfert werden können, so kann es das geheiligte Land, aus welchem die Unwürdigen verwiesen werden und die Würdigen legitimiert sind, diese Exklusion vorzunehmen.

Joas selbst thematisiert die Konkurrenz der Sakralität der Person zur Tendenz einer Sakralisierung der Nation im 19. Jahrhundert. Er erkennt jedoch, dass es sich hierbei nicht nur um eine bloße Konkurrenz dessen handelt, was als heilig zu gelten habe, sondern auch um eine Interpretation von Individualität, ob sich der Mensch nämlich als unverwechselbares Individuum verstehen oder als Teil einer Kollektivperson. Der Interpretationsstreit reicht bis in die Erklärung der Menschenrechte von 1948 hinein, mit welcher Joas sein Buch endet, ob die Erklärung nämlich auf einem liberal-individualistischen Vorverständnis von Individualität beruhe oder dieser Individualismus mit der sozialen Einbettung des Menschen in kollektive Zusammenhänge verknüpft werden muss.

Die Genealogie der Menschenrechte als Forschungsprogramm

Wenn die Menschenrechte das große normative Telos der Moderne sind, in das alle normativen Vorstellungen kulminieren, so wäre es verwunderlich, wenn sie nur eine Wurzel hätten. Eine Genealogie der Menschenrechte kann keine Modellzeichnung nach dem Vorbild der Philosophie sein, die aus begründungstheoretischer Perspektive und in universalistischer Absicht in nur einem Grundgedanken das Fundament sucht, normentheoretisch oder kontraktualistisch, aus dem die Menschenrechte, vor allem ihr Vorrang vor anderen Normprogrammen, gerechtfertigt wären; eine Genealogie der Menschenrechte muss alle tatsächlich wirksamen und in die Idee einfließenden Wurzeln thematisieren, ihre gegenseitigen Verwicklungen, ihre unregelmäßigen Entwicklungen. Insofern setzt die Genealogie eine empirische Forschung der Normativität voraus, darin ist Joas recht zu geben, und er exerziert es an einigen Beispielen auch vor; doch in einzelnen Beispielen kann die Genealogie nicht ihr Bewenden haben. Die Genealogie der Menschenrechte setzt sich aus unterschiedlichen Strängen zusammen, und Recht und Literatur sind darunter nicht die schmalsten.

Es verwundert nicht, dass der Soziologie Joas die Soziologie als eine maßgebliche Disziplin ausmacht, die Menschenrechte zu thematisieren. Texte von Durkheim, Weber, Simmel, Parsons werden ganz selbstverständlich herangezogen, um das Verhältnis von Menschenrechten zur Säkularisierung, zur Moderne, zur Religion zu erörtern. Doch auch jene soziologischen Texte gehören zur Genealogie der Menschenrechte, die sich nicht so ohne weiteres affirmativ äußerten. Immerhin gab es eine verbreitete Skepsis der klassischen Soziologie gegenüber der Idee der Menschenrechte, insofern der bloße Grundgedanke, das Individuum als absoluten Rechtsträger zu behaupten, der Grundidee der Soziologie zu widersprechen scheint, wonach das Individuum nur als geselliges, als in Interaktionen befindliches kommunizierendes Wesen zu verstehen ist. Die Menschenrechte scheinen daher der sozialen Realität zu widersprechen. Daher kritisierte Karl Marx, den Simmel und Weber als ihren soziologischen Vordenker akzeptiert hätten, die Kurzsichtigkeit des Projektes, ein konkretes gesellschaftliches Problem wie die Randstellung einer sozialen Gruppe (sein Beispiel war das Judentum in der bürgerlichen Gesellschaft nach der Französischen Revolution) dadurch beheben zu wollen, dass man den Juden zu einem abstrakten Menschen erklärt. Daher sprach Max Weber vom Fanatismus der Menschenrechte dort, wo ihr Normenprogramm wie ein Fanal hoch gehalten wird, und zwar ungeachtet aller sozialen Einwände bezüglich der Wirklichkeit ihrer Möglichkeit. So lange die Menschenrechte eine Kopfgeburt waren, erhoben Soziologen Einwände gegen eine naive ‚Erklärung‘ der Menschenrechte.

So ließe sich denn auch die Politik als Teil dieser Genealogie erkennen, und zwar unter anderem an der von Joas selbst behandelten Stelle, der Erklärung der Menschenrechte von 1948. Das Dokument war das Ergebnis eines zähen Ringens der an dem Ent-

wurf beteiligten Personen, Repräsentanten verschiedener Staaten und Kulturen, die das Ergebnis einen Kompromiss nannten. Insofern war die Universalität der Menschenrechte zu diesem Zeitpunkt durch die Universalität der an ihrer Entstehung beteiligten Repräsentanten gewährleistet. An der Durchsetzung der Menschenrechte waren stets auch Politiker beteiligt, die im Namen von Kollektivpersonen (‚Völkern‘) und zunächst diesen verantwortlich, Menschenrechtspolitik betrieben. Ihre Erfahrung war und ist sicherlich eine andere als die der Nichtregierungsorganisationen, die den Kompromiss nur widerstrebend zu ihren Arbeitsmitteln zählen. Die Genealogie der Menschenrechte ist also ein gewaltiges Forschungsprogramm, zu dem Joas einige wesentliche Kapitel beitragen kann.

Ungeachtet der Frage, ob man sich der Hauptthese von Joas' Buch anschließt, in der Sakralität der Person nicht nur eine wichtige, sondern die zentrale Linie innerhalb der verwickelten Genealogie der Menschenrechte zu erkennen, kann die ‚Sakralität der Person‘ als ein maßgeblicher Beitrag angesehen werden. Dieser Beitrag beruht auf dem Gedanken der affirmativen Genealogie, der methodisch weiterführend ist, mit ihrer Betonung sozialer Praxis als Prozess der Durchsetzung der Menschenrechte wie als ihre moralische Reflexion, also zugleich als Genese und als Geltung. Die von Joas untersuchten Kampagnen des 18. und des 19. Jahrhunderts zeigen jedoch auch, dass ihr historischer Erfolg nicht durch die bloße ‚Erklärung‘ der Menschenrechte auf Dauer gestellt werden konnte: Folter und Sklaverei, einem vielfachen Gestaltwandel unterliegend, bleiben Herausforderungen von Politik und Öffentlichkeit auch im 21. Jahrhundert, die Menschenrechte sind zudem nicht nur Barriere, sondern Bahnbrecher politischen Gestaltungswillens, sie sind also keine Affirmation des status quo.